

GZ 68.242/145-I/B/SA/95

## STRV Lehramt an der Technischen Universität Wien

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

BUNDESGESETZENTWURF	
Di. 57	-GE/19 15
Datum: 12. JAN. 1996	
Verteilt: 16.1.96 U	

D. Scheffbeck

## 1.0 Allgemeiner Teil

- Durch die vielfältigen Pflichten kommt auf die Mitglieder der Studienkommissionen ein sehr hohes Maß an zu bewältigender Arbeit zu. Immer wieder wird eine kürzere Studienzeit gefordert, immer wieder werden im vorliegenden Entwurf auf sogenannte Bummler-Studenten hingewiesen. Wer soll auf studentischer Seite die Arbeit machen?
- Bei persönlichen Problemen zwischen dem Studiendekan und dem Vorsitzenden der Studienkommission ist durch die starke Anbindung so vieler Entscheidungen an diese beiden Personen eine komplette Blockade aller Entscheidungen möglich.

## 2.0 Stellungnahme zum Gesetzestext und den Erläuterungen

## 2.1 Geltungsbereich und Rechtsquellen

§2: Keine Einrichtung neuer Studien bzw. nicht aufgezählter Studien (z.B. Lehramt Informatik) möglich?

§4, §5:

- Durch die Entscheidung in paritätischen Kommissionen ist zwar auch die Mitbestimmungsmöglichkeit durch die Studierenden gegeben, bei anderen Machtverhältnissen ist jedoch auch eine noch stärkere Vormachtstellung der Professoren möglich. Es besteht die Möglichkeit, daß dann nicht nur die Studienpläne, sondern sogar die zugrundeliegenden Verwendungsprofile nur den Interessen der Professorenschaft dienen.
- Angesichts der Tatsache, daß heute viele Akademiker in einem anderen Beruf arbeiten, als in dem, auf den sie in ihrem Studium konkret vorbereitet wurden (v.a. bei geisteswissenschaftl. Studien, aber auch bei manchen technischen Studien wie Technische Mathematik oder Technische Physik), stellt sich die Frage, ob die Erstellung von Verwendungsprofilen überhaupt sinnvoll bzw. durchführbar ist.
- Die Möglichkeit für die Studienkommission, Gutachten über den beabsichtigten Studienplan einzuholen, sollte sich nicht nur auf Interessensvertretungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beziehungsweise auf die Absolventenvertreter beziehen, sondern sie sollte Gutachten von allen Gruppierungen einholen können, die sie als relevant für die Erstellung des Studienplanes ansieht.

§6: Wie sich z.B. bei der Gesamtstudienkommission Pädagogik gezeigt hat, ist bei dieser Art von Kommission sehr oft keine Beschlußfähigkeit gegeben. Es sollte also eine Bestimmung geben, die die regelmäßige Beschlußfähigkeit dieser Kommissionen sicherstellt.

§7.4: Vielleicht sollte man hier eben für eine ausreichende Finanzierung sorgen. Aktuelles Beispiel ist der Studienplan für die pädagogische Lehramtsausbildung, dessen grundlegende

Reform (die dringendst notwendig ist) durch Untersagung aus finanziellen Gründen auf unabsehbare Zeit verschoben wurde.

§8: In unseren Studien (Lehramtsstudien an der TU) ist eine Einschränkung der bisherigen Stundenzahl in den Kern- und Schwerpunktfächern kaum möglich, viel mehr ist in manchen Bereichen (Fachdidaktik) nicht nur eine Verbesserung, sondern auch eine Ausweitung des Pflichtprogrammes wünschenswert. Die 20 Stunden freie Wahlfächer können daher nur zusätzlich in den Studienpläne verankert werden. Das hätte eine längere Studiendauer zu Folge (bei kombinationspflichtigen Lehramtsstudien plus 40 Semesterwochenstunden!). Generell sollte die Anzahl der Wahlfachwochenstunden in direkter Beziehung zur Gesamtstundenanzahl des Studiums stehen, um eine Ungeichgewichtung zu vermeiden. Ein Vorschlag wäre hier zum Beispiel eine prozentuelle Festlegung (z.B. 10 %).

## 2.2 Studierende

§10: Allgemein: Warum ist hier immer von sogenannten „Fremden“ die Rede? Wenn man an die immer stärkeren xenophoben Tendenzen denkt, sollte man hier vielleicht eine andere Formulierung wählen, z.B. „Personen, die weder Staatsbürger Österreichs noch eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind“.

§10.4: Wieso? Welchen Sinn sollte diese Bestimmung haben?

§11.1.8: Heißt das, daß ein Student einem anderen einen akademischen Titel verleihen kann? Grammatikalische Formulierung ist unkorrekt.

§14.1.1: Wieso beträgt das Mindestalter bei Studien 17 Jahre, bei Universitätslehrgängen jedoch 15 Jahre?

§14.1.4: Das bedeutet, daß man allfällige zusätzliche studienspezifische Erfordernisse erfüllen muß, bevor überhaupt eine Zulassung möglich ist. Das aber ist eine massive Benachteiligung der BHS-Maturanten, die diese Regelung vor allem im Fall von Biologie und Umweltkunde treffen wird. Es wird sicher sehr oft dazu kommen, daß diese Studenten erst ein Semester später mit ihrem Studium beginnen können, nur weil sie einmal bei einer Biologie-Prüfung durchgefallen sind. Besser wäre hier die Regelung, daß nach erfolgter Zulassung dieses zusätzliche Erfordernis innerhalb eines gewissen Zeitraumes (z.B. 2 Semester) erbracht werden muß.

§14.2.3, §14.2.4: Für diese Regelungen gibt es keinen Grund, sie sind daher eine reine Schikane.

§14.3: Eine Zumutung. Wie wäre es zusätzlich mit zwei Jahren Gefängnis ?

§14.4: Was heißt ausreichende Studienplätze?

§14.5: Wie ist das beim Mitbelegen ?

§15: Ist O.K. (Siehe Erläuterungen)

§18: Sonst macht man es für die „Fremden“ möglichst kompliziert, aber dann...

§19: Einbindung der schon bisher von der ÖH geleisteten Arbeit ist sehr positiv. Da die hier aufgezählten Maßnahmen aber großteils sowieso schon stattfinden, bleibt die Frage, wie die Drop-out-Rate dadurch gesenkt werden soll.

Möglich wäre jedoch eine persönliche Betreuung der Studenten nicht nur zu Beginn des Studiums (Anfängertutorium), sondern wie im angelsächsischen Raum durch das gesamte Studium hindurch.

Ein weiterer Vorschlag zur Verhinderung von Fehlentscheidungen bei der Studienwahl durch mangelndes Informationsangebot, die sich dann in einer hohen Drop-Out-Rate manifestieren, wäre der Ausbau der Informationen für angehende Maturanten, insbesondere auch unter Einbeziehung der Universitäten und der dort für die jeweiligen Studien zuständigen Gremien und Personen (Studiendekan, Studienkommission). Denkbar wäre auch ein Tag der offenen Tür.

§20.1: Diese Bestimmung ist im normalen Studienbetrieb lächerlich, da für die Familienbeihilfe sowieso 8 SWS erbracht werden müssen. Zum Tragen kann sie ja wohl nur in Extremsituationen kommen (Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, finanzielle Probleme) - und welchen Sinn sollte sie da wohl haben?

§20.2: Wen wird diese Regelung betreffen: Vor allem Studenten, die neben dem Studium arbeiten müssen oder wollen. Immer wieder wird in der Industrie der Praxisbezug gefordert, Studenten, die bereits während des Studiums Praxiserfahrung gesammelt haben, werden regelmäßig bevorzugt. Wozu also diese Regelung? Auch bei Studenten, die sich z.B. in der Hochschülerschaft engagieren, können solche Extreme vorkommen. Wer soll dann die Arbeit in den Kommissionen machen?

§21: Was heißt Erlöschen der Zulassung konkret? Kann man dann wieder um Zulassung ansuchen?

§23.3: Für wie lange?

## 2.3 Studien

§25: Das heißt insbesondere, daß es keine Studienzweige im zweiten Abschnitt geben wird. Bei den großen Unterschieden innerhalb einer Studienrichtung (z.B. techn. Chemie) ist eine Differenzierung nur durch Wahlstunden eine Verschlechterung der Ausbildung. Bei den Studienzweigen Allgemeine Technische Chemie, Analytische und Physikalische Chemie, Anorganische Chemie und Technologie, Biotechnologie, Biochemie und Lebensmittelchemie sowie Organische Chemie und Technologie liegt z.B. der Durchschnitt der Pflichtstunden bei 20 SWS (von 62 SWS Pflicht). Die restlichen 42 SWS sind die Grundlagen der jeweiligen Fachrichtung, die ein Dipl. Ingenieur dieses Studienzweiges auf jeden Fall absolviert haben sollte. Gibt es keine Studienzweige mehr, werden wohl all diese Veranstaltungen im Pflichtkatalog untergebracht werden müssen - der dann für alle Studierenden verpflichtend ist.

Noch krasser sind die Unterschiede bei Biologie, wo Botanik, Genetik, Zoologie, Mikrobiologie, Humanbiologie und Paläontologie(!!) unter einen Hut gebracht werden müssen, obwohl der 2. Studienabschnitt eindeutig der Spezialisierung dienen soll - diese Regelung ist völlig absurd. Noch dazu, wo nicht einmal der Einsparungseffekt klar ist.

§26: Diese Regelung ist sehr zu begrüßen.

§28.2: Die Botschaft hören wir wohl, allein uns fehlt der Glaube. Wie wäre es mit: ..., daß die überwiegende Mehrheit der Studierenden in der vorgesehenen Studiendauer abschließt. Wichtig wären auch Möglichkeiten für Studienkommission und Studiendekan, gegen eine eklatante Überschreitung der Regelstudiendauer mit anderen Mitteln als der Studienplanänderung vorzugehen.

§28.3: Warum sollte, wenn alle Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der Diplomprüfung gegeben sind, diese nicht auch nach einer kürzeren Studiendauer als 6 Semestern genehmigt werden? Länger als die Regelstudiendauer soll man nicht brauchen, und schneller darf man auch nicht sein.

§29.2: Völlig unverständlich. Hier sollte man eine Differenzierung zwischen Studien durchführen, die aus wenigen, großen Prüfungen bestehen, die in hohem Maße aufeinander aufbauen (z.B. Medizin), und anderen Studien, die aus vielen, dafür aber kleineren Prüfungen bestehen, und die nicht aus in diesem Maße korrelierendem Stoff bestehen (z.B. techn. Studienrichtungen). Die tatsächliche Umsetzung dieser Richtlinie würde eine weitere Erhöhung der durchschnittlichen Studiendauer bedeuten, da man die Wartezeiten im ersten Abschnitt nicht mehr durch Ausweichen auf Veranstaltungen des zweiten Abschnittes überbrücken kann.

Sehr unangenehm ist diese Bestimmung insbesondere, wenn es im ersten Abschnitt Lehrveranstaltungen mit Warteschlangen gibt. Diese hat z.B. beim Organiklabor in

Technischer Chemie bis vor kurzem noch 3 Jahre betragen. Man wird durch diese Bestimmung praktisch dazu gezwungen, eine Pause im Studium einzulegen.

§30.4: In diesem Fall sollte „die Universität“ unserer Meinung nach „die Studienkommission“ heißen.

§31.3: Heißt das, daß man auch den ersten Studienabschnitt mit einer eigenen Diplomprüfung abschließen muß, oder ist die erste Diplomprüfung weiterhin die Summe aller Teilprüfungen? Sollte ersteres gelten, so ist das nur ein sinnloser zusätzlicher Aufwand, da ja die fachliche Qualifikation ohnehin oft genug unter Beweis gestellt werden muß. Das würde die Studiendauer sicher nicht verkürzen.

## 2.4 Fächer

§39: Warum ist hier eine „muß“-Bestimmung vorgesehen? Eher zu Befürworten wäre eine kann-Formulierung, die es jeder Studienkommission und Universität offenhält, inwieweit eine Schwerpunktsetzung überhaupt notwendig und sinnvoll ist.

§40: Siehe Kritik an §8

Besondere Erklärung verdient auch der Kommentar, 2.Absatz: Warum sollte man ein Wahlfach, bei dem man einmal zur Prüfung angetreten ist, unbedingt machen müssen? Im Extremfall hat das zu bedeuten, daß man ein Studium nicht beenden kann, weil man bei einem Wahlfach einmal zur Prüfung angetreten ist und es damit zum prüfungspflichtigen Fach geworden ist. Das ist absurd. Da ja jedes angebotene Fach ein freies Wahlfach ist, heißt das auch insbesondere, daß alle Lehrveranstaltungen, bei denen man einmal zur Prüfung angetreten ist, ein solches prüfungspflichtiges Wahlfach sind. Das heißt also auch, daß man, wenn man sein Studium wechseln möchte, zuerst alle Prüfungen, zu denen man einmal angetreten ist, machen muß. So kann das doch nicht gemeint sein.

§43.1: Hier werden besondere Voraussetzungen ausdrücklich erwähnt, die jedoch nach §46.4 ausdrücklich nicht erlaubt sind. Widerspruch!

## 2.5 Lehrveranstaltungen

§43.2: Unserer Meinung nach sollte die Entscheidung, nach welchen Kriterien die Platzvergabe erfolgt, von der Studienkommission getroffen werden.

## 2.6 Feststellung des Studienerfolges

§45: Das neue Benotungsschema ist sehr positiv, da bei Prüfungen oft der Zufall eine nicht unerhebliche Rolle spielt und der wahre Kenntnisstand durch die fünfteilige Notenskala oft sehr verzerrt wiedergegeben wurde. Unakzeptabel ist jedoch, daß weiterhin keine Berufungsmöglichkeiten gegen fehlerhafte Beurteilung möglich sind.

§46.1: Die „hohe“ Zahl an Wiederholungen wird mit dem Fehlen von Berufungsmöglichkeiten argumentiert. Noch besser: gleiche Anzahl an Wiederholungen und dennoch Berufungsmöglichkeiten.

§46.4: sehr positiv

§48.3: sehr positiv

§49: Festsetzung der Prüfungsart wird hiermit der Studienkommission übertragen. Besonders bemerkenswert hier die Erläuterungen. Zitat: „Eine Prüfungsordnung, welche auf einem im Rahmen der gesetzlichen Studiendauer festgelegten Studienplan basiert, müßte es einem durchschnittlich begabten und fleißigen Studenten ermöglichen, die Prüfungen in der vorgeschriebenen Zeit abzulegen. Ein deutliches Mißverhältnis zwischen der Regelstudiendauer und der tatsächlichen Studiendauer wird zu Maßnahmen der Aufsichtsbehörde führen müssen.“ Wie auch immer diese Maßnahmen aussehen mögen.

§55: keine Aussage über die Häufigkeit der Prüfungstermine (was soll überhaupt „Prüfungszeiträume“ heißen? - es wird doch sicher immer möglich sein, nicht nur einen Prüfungszeitraum, sondern einen genauen Prüfungstermin festzusetzen). Es wäre also möglich, einmal am Ende des Semesters und dann vielleicht noch einen Termin zu machen. Notwendig sind aber monatliche Prüfungstermine, zumindest für die Pflichtlehrveranstaltungen des ersten Abschnittes. Dadurch kann man sich die Prüfungen besser einteilen, hat weniger Zwangspausen im Studium und wird daher auch schneller fertig.

§58.2: Das Recht auf einen anderen Prüfer bei der zweiten Wiederholung ist zwar sehr zu begrüßen, es stellt sich jedoch die Frage, wie man das bei kleineren Studienrichtungen realisieren kann.

§60.1: Was heißt „Rücksicht zu nehmen“? Forderung: Nur in der Vorlesung gebrachte Inhalte sollen geprüft werden.

§61.3: Sehr zu begrüßen.

§61.6: Bestanden ist bestanden. Bestimmung unnötig.

§62.3: Erläuterungen: „Fragen der inhaltlichen Bewertung wären grundsätzlich vom Beurteilungsspielraum erfaßt und daher nicht beschwerdefähig“. Damit sind Unfairness und Prüferwillkür Tür und Tor geöffnet. Jeder Student ist, auch ohne grobe Mängel, auf nicht bestanden zu prüfen, wenn der Prüfer das aufgrund irgendwelcher persönlicher Motive gerne möchte. Dagegen sollte eine Berufungsmöglichkeit bestehen.

Außerdem wäre wichtig, daß, wenn eine Prüfung aufgehoben wurde, das Recht auf einen anderen Prüfer bestünde.

Ebenfalls in den Erläuterungen ist von "bekanntgegebenen Prüfungskriterien" die Rede. Ist deren Bekanntgabe verpflichtend? Wenn nein, warum nicht?

§63.1: Positiv (die gemeinsame Bearbeitung..)

§63.5: Maximale Frist: Ein Monat. Dem Betreuer ist die Diplomarbeit und ihr Inhalt hinlänglich bereits vor der Einreichung bekannt (sollte er seine Pflichten als Betreuer ernst genommen haben), eine Frist von sechs Monaten für den Studenten auf jeden Fall unzumutbar.

§64.3: Siehe oben. Für Betreuer ein Monat, für Zweitgutachter etwa zwei Monate müßten ausreichend sein.

§64.4: Frist:s.o.

§68.4: Widerspruch zu §14.2.1 („Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn das betreffende Studium im Inland bereits abgeschlossen wurde“)

## 2.7 Akademische Grade

## 2.8 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§80, §81: Wegen der bekannten Probleme mit dem UOG 93 wird die tatsächliche Umsetzung dieses Termins zu allergrößtem Chaos führen.

§82.8: Die Terminisierung mit 30.9.1998 ist eindeutig zu kurzfristig.

## 3.0 Stellungnahme zu den Anlagen (Teil B)

- Reform der Lehramtsstudien - insbesondere der Pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten - weiterhin dringendst notwendig.

## 4.0 Stellungnahme zum Vorblatt, den Kostenberechnungen und den Erläuterungen

### 4.1 Vorblatt:

Warum steht bei den Zielen nicht:

- Verkürzung der Studienzeiten
- Verringerung der Drop-Out-Raten ?

Außerdem ist noch die Frage, inwieweit diese Ziele überhaupt durch dieses Gesetz erreicht werden. So ist vielleicht bei manchen Studien die Mindeststudiendauer gesenkt worden, zur Senkung der Überschreitung dieser Mindeststudiendauer, dem eigentlichen Problem, tragen die Bestimmungen jedoch nur wenig bei. Einige sind sogar kontraproduktiv (§8.4, §29.2, §63.5...)

## 4.2 Kostenberechnungen

- Zu allen Kostenberechnungen ist zu sagen, daß diese falsch sind. Um einigermaßen vernünftige Abschätzungen zu erhalten, ist es nämlich notwendig, nicht nur die Mittelwerte, sondern auch ihre Standardabweichungen anzugeben. Diese sind bei den vielen dubiosen Annahmen dieser Kostenberechnung sicherlich so groß, daß vor dem Endergebnis (angebliche Einsparungen) mit demselben Recht das Wort Mehrkosten stehen könnte. Daß die Berechner dieser Zahlen keine Ahnung von Mathematik haben, belegt allein die Tatsache, daß sie Zahlen, die auf sechs Stellen genau sind, und andere, die nur zwei Stellen Genauigkeit haben, miteinander addieren und subtrahieren, und ihre Ergebnisse dann wieder in Schilling genau angeben. Daß diese Vorgangsweise verboten ist, lernt man mittlerweile sogar schon in der Unterstufe.

### 1. Personelle Unterstützung ....:

- Nicht nur der Vorsitzende der Studienkommission hat ein stark erhöhtes Arbeitspensum, auch die Mitglieder der Studienkommission selbst sind von diesen vielen neuen Aufgaben betroffen. Aus diesem Grund sollte erstens dafür gesorgt werden, daß auch wirklich alle nominierten Mitglieder ihre Funktion auch wirklich wahrnehmen, und zweitens sollte man dafür Sorge tragen, daß den studentischen Mitgliedern dieser Gremien aus dem notwendigen Zeitbedarf für die Erfüllung ihrer Aufgaben kein Nachteil im Studium erwächst (Sitzungsgebühren, Besserstellung bei Familienbeihilfe, Stipendien etc.).
- Berechnungsfehler Nr.1: Nach welchen Kriterien wurde festgestellt, daß genau 25 A-, 23 B- und 43 C-Stellen notwendig sind, noch dazu wo noch nicht einmal das UOG 93 auch nur annähernd in seinen Auswirkungen einzuschätzen ist? Welche der 43 Fakultäten bzw. Universitäten ohne Fakultätsgliederung bekommen eine A-Stelle? Welche Aufgabe, die durch dieses Gesetz anfallen, soll von den Inhabern der 43 C-Stellen erledigt werden? Die Erarbeitung des Verwendungsprofils?
- Daher ist das Ergebnis dieser Berechnung bestenfalls als grobe Abschätzung anzusehen..

### 2. Aufwendungen für die Gesamtstudienkommissionen:

- Berechnungsfehler Nr.2: Aus welchem Grund sollten jeweils neun Mitglieder einer GesamtStuko das Bedürfnis haben, viermal im Jahr an einer solchen Sitzung irgendwo in Österreich teilzunehmen? Um das Ausmaß der Kernfächer festzulegen?

### 3. Verteilung von Informationsbroschüren:

- Das Berechnungsverfahren und die dazu getroffenen Annahmen spotten jeder Beschreibung. Dieser Abschnitt wird wohl noch jahrelang in den Statistikvorlesung für Heiterkeit sorgen. Allein die Annahme, daß jeder der 30.000 Studienanfänger genau eine Informationsbroschüre bekommt und sich nicht über meherer Studien informieren will, zeigt, wie realitätsfern diese Annahmen sind. Über die bereits feststehende Seitenaufteilung des Studienführers braucht man ja gar nicht mehr zu reden.

- Welche Rolle bei der Redaktion dieser Broschüre das Personal des Studiendekans spielen soll, ist völlig unklar. Mit der Verfassung einer solchen Broschüre sollte man vielleicht doch die Studienkommission befassen - dieser ist nämlich der Inhalt des Studienplans bekannt (im Gegensatz zu dem Vorgänger des Studiendekanates, dem Dekanat).
4. Durchführung von Anfängertutorien
- Die Berechnung ist möglicherweise realistisch. Wer jedoch bildet die Tutoren aus (und mit welchem Geld)? Für die Organisation könnte man auf die ÖH zurückgreifen (wenn diese auch Mittel dafür erhält). Dort sind schon Strukturen vorhanden, die eine Ausbildung der Tutoren und eine vernünftige Durchführung garantieren. Eine Parallelstruktur ist reine Geldverschwendung.
5. Aufgabenreduktion in der Sektion I
- Wann wird diese Planstelleneinsparung wirksam? Mit der Pensionierung der jetzigen Inhaber? Oder werden sie mit neuen Aufgaben betraut, die man extra für sie sucht?
6. Entfall der Aufbaustudien
- Berechnungsfehler Nr.3: Woher stammen die 1791 Wochenstunden? Sollte es sich dabei um die Zahl der Wochenstunden der Aufbaustudien handeln, so ist diese Berechnung komplett zu verwerfen. So ist zum Beispiel beim Aufbaustudium Technischer Umweltschutz an der TU Wien nur ein verschwindend kleiner Teil der Wochenstunden nur für TUSCH eingerichtet, der damit wegfallen würde. Der überwiegende Anteil ist sowieso in anderen Studien enthalten und daher weiterzuführen.
  - Berechnungsfehler Nr. 4: Angenommen, es handelt sich wirklich um 1791 einsparbare Wochenstunden je Studienjahr. Die Frage, inwieweit die gehaltenen Wochenstunden sowieso Bestandteil der Lehrverpflichtung von pragmatisierten Universitätsangehörigen sind, wird nicht beantwortet, und damit auch nicht, inwieweit sich durch Nichtabhaltung der Lehrveranstaltungen auch tatsächlich eine Kostenreduktion ergibt.
7. Entfall der Gesamtstukos
- Warum wird hier eine Schätzung zugrunde gelegt, und nicht die tatsächlichen Kosten (hier gibt es doch Erfahrungswerte)? Außerdem stellt sich die Frage, bei welchen Studien die Gesamtstukos bis jetzt überhaupt getagt haben.
8. Abschaffung der Kombinationspflicht, Verkürzung der Studiendauer:
- Seltsam, daß sich einer der Haupteinsparungseffekte dieses Gesetzes durch Reduktion bei der Studienbeihilfe ergibt. Ist das die wahre Stoßrichtung dieses Entwurfs, daß durch Einsparungen bei den Studenten geisteswissenschaftlicher Studien ein erhöhter Verwaltungsaufwand finanziert werden soll?
9. Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden:
- Vorsicht bei vorsichtigen Schätzungen - im übrigen gilt das bei den Aufbaustudien gesagte.
10. Abschaffung der Ausbildungsbeihilfe ...:
- Die Abschaffung dieser Beihilfe ist in diesem Gesetz das erste Mal bei der Kostenberechnung erwähnt worden, und hat daher nichts mit den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes zu tun.
11. Neuordnung der Administration der Studierenden:

- Auch weiterhin muß eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises administriert werden (siehe §12.3) - mit Jahresetiketten ?
- Die Höhe der Einsparungen ist also ebenfalls anzuzweifeln.

#### 12. Zusammenstellung:

- Allein durch die Ausklammerung des Spareffekts durch die Abschaffung der Ausbildungsbeihilfe - die wirklich nicht das geringste mit diesem Gesetz und seinen finanziellen Auswirkungen zu tun hat - beläuft sich die Einsparung nur mehr auf ca. 27 Mio. Sollte auch nur ein Teil der oben geäußerten Kritik zutreffen, so ist auch diese Zahl hinfällig, und sowohl eine noch größere Einsparung als auch ein Mehraufwand durch dieses Gesetz ist möglich.

#### 4.3 Erläuterungen

Siehe Kapitel 2.